

# WPK aktuell

Kammerversammlung online

---

## Qualitätskontrolle – Fettnäpfchen vermeiden

---

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK  
WPin/StBin Wiebke Lorenz, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK  
Berlin, 26. Juni 2025

# Übersicht

---

1. Planung und Beauftragung einer Qualitätskontrolle
  - 1.1. Prüfervorschlagsverfahren
  - 1.2. Risikobewertung der geprüften Praxis und des PfQK
2. Prüfung der Auftragsabwicklung
  - 2.1. Vollständigkeit der Grundgesamtheit
  - 2.2. Auftragsauswahl
3. Zeitaufwand des PfQK und Prüfungsteam
  - 3.1. Zeitaufwand des PfQK
  - 3.2. Prüfungsteam
4. Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
  - 4.1. Art und Umfang der Berichterstattung
  - 4.2. Beurteilung von Prüfungsfeststellungen

# 1. Planung und Beauftragung einer Qualitätskontrolle

---

## 1.1. Prüfvorschlagsverfahren (1)

---

- Prüfvorschlagsverfahren (§ 57a Abs. 6 WPO):
  - Praxen haben der KfQK - wenigstens vier Wochen vor Beauftragung des PfQK - bis zu drei Vorschläge für mögliche PfQK einzureichen
  - Vorschläge müssen um eine Unabhängigkeitsbestätigung der PfQK ergänzt werden
  - Augenhöhe von vorschlagender Praxis und PfQK
    - Organisationsgrad der Praxis (Anzahl der tätigen Berufsträger und der gesetzlichen Abschlussprüfungen im letzten QK-Zeitraum)
    - Branchenkenntnisse/Spezialkenntnisse
- KfQK kann einzelne oder alle Vorschläge unter der Angabe von Gründen ablehnen. Gründe für die Ablehnung eines PfQK können sein:
  - Ausschlussgründe nach § 57a Abs. 4 WPO
  - konkrete Anhaltspunkte, dass die ordnungsgemäße Durchführung der QK, einschließlich der Berichterstattung, nicht gewährleistet ist

## 1.1. Prüfvorschlagsverfahren (2)

---

- Handlungsempfehlung:
  - rechtzeitige und vollständige Einreichung eines Prüfvorschlags
  - Unabhängigkeit und Augenhöhe prüfen
- Konsequenzen bei Ablehnung des Prüfvorschlags oder nicht fristgerechter Einreichung:
  - fristgerechte Durchführung der QK ggf. nicht möglich
  - Einleitung eines Lösungsverfahrens durch die KfQK

## 1.2. Risikobewertung der geprüften Praxen und des PfQK

---

- Risikoorientierter Prüfungsansatz der QK:
  - Analyse der qualitätsgefährdenden Risiken
  - Systemaufnahme und Beurteilung der Angemessenheit des QS-Systems (Aufbauprüfung)
  - Funktionsprüfungen (Praxisorganisation, Aufträge und Nachschau)
- Risikobewertung der Praxis nach § 55b Abs. 2 Nr. 1 WPO als Ausgangspunkt für den PfQK zur Identifizierung von qualitätsgefährdenden Risiken
- Handlungsempfehlung:
  - Risikobewertung an die individuellen und konkreten Gegebenheiten der Praxis anpassen
  - Vorlage und Erläuterung der Risikobewertung durch die geprüfte Praxis zu Beginn der QK
  - Kritische Hinterfragung durch den PfQK
  - Beispielhafte tabellarische Risikoanalyse als Anlage der FAQ => aber Anpassung an die individuellen und konkreten Gegebenheiten der Praxis erforderlich

## 2. Prüfung der Auftragsabwicklung

---

## 2.1. Vollständigkeit der Grundgesamtheit

---

- Ordnungsgemäß geführte und vollständige Auftragsdatei
- Prüfungshandlungen des PfQK zur Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit:
  - Kritische Befragung des Auftraggebers
  - Plausibilisierung der Grundgesamtheit mit den Umsatzerlösen
  - Einsichtnahme in die Debitorenliste
  - Abgleich der Grundgesamtheit mit öffentlich zugänglichen Informationen, wie Unternehmensregister, Datenbanken und Suchmaschinen, Transparenzbericht, Presseberichterstattung etc.
  - Abgleich der Grundgesamtheit mit dem Schriftverkehr aus der letzten QK oder der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Abschlussprüfer
- Handlungsempfehlungen:
  - Kritische Grundhaltung bei der Beurteilung der Grundgesamtheit insbesondere bei der erstmaligen Durchführung einer QK
  - angemessene Prüfungshandlungen (Aufbau- und Funktionsprüfungen sowie aussagebezogene Prüfungshandlungen)

## 2.2. Auftragsauswahl (1)

---

- Die Auftragsauswahl hat bewusst risikoorientiert zu erfolgen,
  - um den identifizierten Qualitätsrisiken angemessen Rechnung zu tragen und
  - um eine entsprechende Abbildung des Auftragsportfolios zu erreichen.
- Die Auftragsauswahl dient drei Zwecken:
  - der Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen für die Auftragsabwicklung,
  - der Prüfung der Wirksamkeit der Nachschau und
  - der Prüfung der Stabilität des QS-Systems im gesamten Prüfungszeitraum.

## 2.2. Auftragsauswahl (2)

---

- Handlungsempfehlung zur risikobewussten Auftragsauswahl:
  - angemessene Anzahl von Aufträgen, die der Nachschau unterlagen => Testen der Wirksamkeit der Nachschau
  - Risikoorientierte Auswahl von Aufträgen, die nicht der Nachschau unterlagen => eigenständige Prüfung durch den PfQK zur Abdeckung wesentlicher qualitätsgefährdender Risiken der Grundgesamtheit
  - abschließende Evaluierung der Vorgehensweise => risikoorientierte Betrachtung (zum Beispiel in Bezug auf die verantwortlichen Prüfungspartner)
  - Auftragsauswahl soll den gesamten Prüfungszeitraum abdecken => Stabilität des QS-Systems
- Konsequenzen einer nicht angemessenen Auftragsauswahl:
  - Anordnung einer Sonderprüfung

### 3. Zeitaufwand des PfQK und Prüfungsteam

---

### 3.1. Zeitaufwand des PfQK (1)

---

- Durchführung aller erforderlichen Prüfungshandlungen und deren Dokumentation erfordert angemessenen Zeiteinsatz:
  - Keine festen Vorgaben, aber Orientierung an einem Tagewerk
  - Tagewerk ist ein valider Erfahrungswert
- Zeitaufwand ist abhängig:
  - von den Gegebenheiten des einzelnen konkreten Auftrags (zum Beispiel Größe, Komplexität oder Risiko)
  - vom Prüfungsumfang des PfQK (Überprüfung bzw. zusätzlich für ausgewählte Bereiche der Schwerpunktbildung)
  - von der Dokumentation des einzelnen Auftrags
- Fokussierung auf risikobehaftete Schwerpunkte ermöglicht Reduzierung des Zeitaufwands des PfQK

## 3.1. Zeitaufwand des PfQK (2)

---

- Handlungsempfehlung:
  - Angabe des tatsächlichen Zeitaufwands im QKB
  - Begründung, sofern der PfQK im Einzelfall weniger als ein Tagewerk pro Auftrag aufgewendet hat
  - Der durchschnittliche Zeitaufwand der Nachschau der Auftragsabwicklung der geprüften Praxis kann dem PfQK als Anhaltspunkt dienen.

## 3.2. Prüfungsteam

---

- Prüfungsteam des PfQK:
  - Durchführung der QK von registrierten PfQK
  - Einsatz von WP
  - Einsatz von Nicht-WP nur in einem ihrer Qualifikation und Erfahrung entsprechenden Bereich der Praxisorganisation und Hilfstätigkeiten (Spezialisten)
  - allenfalls unterstützende Zuarbeiten
  - darüber hinausgehende Auftragsprüfung durch diese Mitarbeiter, auch unter Anleitung und Überwachung durch den PfQK nicht möglich
  - Im Rahmen der Auftragsprüfung können nur Mitarbeiter mit der Qualifikation WP/vBP – ggf. unter Hinzuziehung von Spezialisten – eingesetzt werden.
- Konsequenzen bei Nichtbeachtung:
  - keine ordnungsgemäß durchgeführte QK
  - Anordnung von Maßnahmen, insbesondere Sonderprüfung (durch einen anderen PfQK)

## 4. Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle

---

## 4.1. Art und Umfang der Berichterstattung

---

- Anforderungen an die Berichterstattung:
  - klar, eindeutig und vollständig
  - Ausführungen im Qualitätskontrollbericht sollen sich präzise am konkreten Gegenstand der Qualitätskontrolle orientieren.
  - Anhand der Berichterstattung des PfQK müssen die von der Praxis identifizierten Risiken und daraus abgeleiteten Regelungen und Maßnahmen nachvollziehbar sein.
  - Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen sowie das Prüfungsergebnis sind verständlich und problemorientiert nachvollziehbar zu formulieren.
- Handlungsempfehlungen:
  - Abdeckung der im Hinweis zur Berichterstattung genannten wesentlichen Aspekte
  - Anpassung an die jeweiligen Gegebenheiten der Praxis bei Verwendung von Musterprüfungsberichten

## 4.2. Beurteilung von Prüfungsfeststellungen

---

- Berichterstattung über Mängel im Qualitätskontrollbericht - § 57a Abs. 5 WPO:
  - PfQK hat über Mängel des QS-Systems oder Prüfungshemmnisse konkret zu berichten und Empfehlungen zur Beseitigung der Mängel zu geben.
  - Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung, die einzeln oder gemeinsam die Wirksamkeit des QS-Systems in Zweifel ziehen, sind zu beschreiben.
  - Klare Abgrenzung zwischen:
    - Einzelfeststellung und Mangel des QS-Systems
    - Angemessenheits- und Wirksamkeitsmangel
  - Begründung der Beurteilung von Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung (§ 22 Abs. 5 SaQK)
  - Begründung/Darlegung von Zweifelsfällen in der Einschätzung, ob von erheblicher Bedeutung
  - Mangel nicht als Empfehlung beschreiben!
- Handlungsempfehlung:
  - klare, eindeutige und begründete Darstellung der Prüfungsfeststellungen

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**

---